

Bebauungsplan "Ketsch-Ost, Änderungsplan 1

I. Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG i.d.F. vom 18.8.1976 § 111 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 20.6.1972 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1/1976) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ketsch in seiner Sitzung vom 3. April 1978 den Bauungsplan "Ketsch-Ost, 1. Änderungsplan" als folgende Satzung.

II. Bestandteile dieses Bauungsplanes sind:

- a) Bauungsplanzeichnungen im Maßstab 1 : 1000
- b) die nachstehenden Festsetzungen in dem § 1

III. Mit Wirksamwerden der ortsüblichen Bekanntmachung der erteilten Genehmigung wird der Bauungsplan rechtsverbindlich.

§ 1

Der als Satzung beschlossene Bauungsplan "Ketsch-Ost vom 6.7.71 über die Gewanne Gassenäcker, Neue Rott und Hardt" wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte

" Mischgebiet nach § 6 BauNVO "

eingefügt.



2. In § 5 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 eingefügt:

" 4. Die für Hausgruppen und Geschoßbauten außerhalb der Hausgrundstücke ausgewiesenen Stellplatz- oder Garagengrundstücke können als Flächenanteile zur maßgebenden Grundstücksfläche hinzugerechnet werden. "

3. In § 7 Abs. 2 Zeile 2 wird die Zahl 34 gestrichen und durch die Zahl " 94 " ersetzt.

Ketsch, den **3. April 1978**

Der Bürgermeister:

  
Schmid